

Der Dekan

Technische Universität Dortmund | D-44221 Dortmund

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Bildung
z.Hd. Frau Sabine Arnoldy
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/513**

Alle Abg

Prof. Dr. Thomas Goll
Emil-Figge-Str. 50
44227 Dortmund
Tel 0231/755-2196
Fax 0231/755-5285
thomas.goll@tu-dortmund.de
www.fk12.tu-dortmund.de

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	Dienstgebäude/Raum
		Dortmund	06.09.2017	EF 50, 1.111

13. SchulRÄG – Anhörung A 15 – 02.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung in Sachen 13. SchulRÄG am 02.05.2018. Hierzu möchte ich im Folgenden Stellung nehmen:

1. Obgleich u.a. maßgebliche Vertreter der empirischen Bildungsforschung (z.B. im Aufruf „Die Zukunft des Gymnasiums“) für eine Beibehaltung von G 8 bei gleichzeitiger Entlastung der Mittelstufe plädiert haben und valide empirische Studien zu einzelnen Kompetenzbereichen und zu Studieneingangsvoraussetzungen keine substantiellen Leistungsdifferenzen zwischen G8- und G 9-Absolvent/innen zeigen (vgl. Kühn 2014; Homuth 2017), ist die politische Willensbildung eindeutig. Die Rückkehr zu G 9 entspricht dem erklärten Willen der Wähler wie auch der politischen Akteure in Nordrhein-Westfalen.
2. Strittig sind daher nicht das Ziel (Wiedereinführung G 9), sondern der Weg (Wahlfreiheit; Reform des gesamten Bildungsgangs zum Zeitpunkt des Umstiegs oder in Stufen; Wechsel einer Jahrgangsstufe oder von mehreren gleichzeitig) und der Zeitpunkt des Umstiegs (sofort oder Schuljahr 2019/20 oder nach Abschluss der Vorbereitungen für den gesamten gymnasialen Bildungsweg).
 - 2.1 Wahlfreiheit: Der Gesetzesentwurf sieht eine hohe Hürde für den Verbleib eines Gymnasiums bei G 8 vor (Art. 4 (4): Mehrheit von 2/3 plus 1 Stimme in der Schulkonferenz; Zustimmung des Schulträgers). Dies wird dazu führen, dass die überwiegende Zahl der Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 nach G 9 wechseln wird (vgl. z.B. die Situation in Hessen).
Die vorhandene Möglichkeit, bewusst bei G 8 bleiben zu können, setzt eine weitgehende Einigkeit aller Akteure vor Ort in Schule und Kommunalverwaltung bzw. Kommunalpolitik voraus. Solche Entscheidungen sind nur denkbar in Gemeinden mit mehreren Gymnasien, von denen eines ein spezifisches Profil aufweisen soll. Die Nachfrage nach G 8 ist durchaus gegeben und damit als Möglichkeit der Profilschärfung sinnvoll, sie bedarf jedoch eines breiten gesellschaftlichen Willens vor Ort. Der Gesetzesentwurf trägt dem Rechnung.

- 2.2 Umfang der Reform zum Zeitpunkt der Wiedereinführung von G 9: Ein zentraler Kritikpunkt an der Umstellung des gymnasialen Bildungsganges auf G 8 war, dass diese überstürzt und ohne entsprechenden Planungsvorlauf erfolgt sei. Damit habe man die Akteure vor Ort im Regen stehen lassen. Der Eindruck, die Reform sei chaotisch gewesen, prägte das Bild der G 8-Umstellung zum Zeitpunkt ihres Starts und trug mit zum Mangel an Akzeptanz für die Schulzeitverkürzung an den Gymnasien bei. Die daraus gezogene Folgerung ist Allgemeingut: Aus den Fehlern bei der Einführung von G 8 müsse man bei der Rückkehr zu G 9 lernen. Ein überstürztes und wenig vorausschauendes Handeln sei zu vermeiden.
- Wann ein Handeln überstürzt und ungeplant ist, entzieht sich jedoch einer objektiven Beurteilung. Unstrittig aber ist, dass eine zeitliche Verdichtung einen höheren Entscheidungsdruck erzeugt als eine Streckung. Letztere ermöglicht – insbesondere wenn schon Vorerfahrungen mit einem System bestehen – eine stufenweise Umsetzung der Reform. Diese hat zudem den Vorteil, dass nicht intendierte Folgen des Systemwechsels, die immer auftreten können, zeitnah bearbeitet werden können. Gleichzeitig werden zeitlich vorgelagerte und zu starke Festlegungen, die ein Hindernis eigener Art bilden könnten (man hat frühzeitig etwas entschieden und will daher nicht ohne weiteres umsteuern), vermieden.
- Des Weiteren ist eine z.B. in den Dimensionen der Abschlüsse denkende Planung (Weg zum mittleren Bildungsabschluss, Weg zur Hochschulreife) bei der Umsetzung der G 9-Reform auch deshalb sinnvoller, weil damit zugleich die Planungs- und Umsetzungsressourcen sinnvoller eingesetzt werden können als bei der Vermengung von Überlegungen zu unterschiedlichen Schulstufen. Allein der durch den unterschiedlichen Zeitpunkt eines Inkrafttretens z.B. von Lehrplänen erzeugte unterschiedliche Verbindlichkeitsdruck würde zu unnötigen Reibungsverlusten und psychologisch erklärbarem Vermeidungshandeln („auf die lange Bank schieben“) führen und damit dem Umsetzungsprozess insgesamt nicht förderlich sein.
- 2.3 Zeitpunkt der Wiedereinführung von G 9: Aufgrund der Überlegungen zum Reformumfang bei Beginn des Systemwechsels sind zu einem alle Forderungen nach sofortigem Systemwechsel nicht umsetzbar. Zwar sind Erfahrungen mit dem alten G 9 und z.B. dessen Richtlinien abrufbar, weder aber die Lehrpläne noch die vorhandenen Unterrichtsmaterialien lassen sich aus dem Stand zurücksetzen. Zugleich ist eine Oberstufenreform zum Zeitpunkt des Umstiegs von G 8 auf G 9 nicht zwingend erforderlich. Wesentliche Aspekte der gymnasialen Oberstufe sind außerdem in KMK-Vereinbarungen festgeschrieben.
- Daher ist das Schuljahr 2019/20 für die Wiedereinführung von G 9 sinnvoll gewählt. Der zeitliche Vorlauf genügt für eine konzentrierte Arbeit an den Rahmenbestimmungen für die Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums. Eine zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nötige Debatte um die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe kann später in Ruhe und Konzentration geführt werden.
- 2.4 Übergangsverfahren: Das Überleiten einer Kohorte oder mehrerer Jahrgangsstufen in das neue G 9 ist vor dem Hintergrund des gerade Festgestellten ein Kompromiss, der einerseits den politisch formulierten Willen der schnellst möglichen Rückkehr zu G 9 aufgreift, diese Rückkehr aber an fundamentale Voraussetzungen knüpft, die unhintergebar sind (z.B. vorhandene Lehrpläne).
- Für das Zusammenfassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 spricht, dass erstens ein Durchlaufen der Jahrgangsstufe 5 in G 8 noch nicht das Einsetzen der zweiten Fremdsprache umfasst und hier prinzipiell die geringsten Unterschiede zwischen einem G 8- und einem G 9-Gymnasium bestehen. Zweitens würde sich für Schulen, die bei G 8

bleiben wollen, nichts ändern und drittens wäre schon weit genug im Vorfeld des Schuljahres 2019/20 die Entscheidung getroffen (spätestens 31.01.2019), ob die Schule bei G 8 bleibt. Im Prinzip findet der Eintritt in ein G 9-Gymnasium mit dieser Lösung schon im Schuljahr 2018/19 statt, ohne dass die Reform überhastet umgesetzt werden müsste.

Für Eltern, die ihre Kinder weiterhin auf ein G 8-Gymnasium schicken wollen, ist zudem zum Einen die Möglichkeit gegeben, ihre Position im Willensbildungsprozess vor Ort einzubringen oder einen ggf. notwendig werdenden Schulwechsel rechtzeitig zu planen. Gleichwohl bleibt das Risiko bestehen, dass Eltern unter Verweis auf „Vertrauensschutz“ einen G8-Bildungsweg für ihre Kinder gerichtlich durchsetzen wollen. Diesem Risiko wäre nur zu entgehen, wenn auf die Mitnahme der Jahrgangsstufe 6 verzichtet würde. Grundlage der Entscheidung muss zum einen die juristische Risikoabschätzung, zum anderen die Frage nach der zahlenmäßigen Dimension sein.

3. Grundsatzfragen der Reform: Eine Reform ist nie ohne Ressourceneinsatz möglich. Die Frage, ob der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht, ist eine politische. Da eine Überarbeitung der Richtlinien sowieso regelmäßig stattfindet, ergeben sich hierfür keine besonderen Ausgaben. In der Diskussion stehen daher eher der zusätzliche Personal- und Raumbedarf sowie die Frage der Übergangsregelungen für den sog. „Nuller“-Jahrgang:
 - 3.1 Personalbedarf: Die Modellrechnung zeigt, dass es zunächst zu einer Entlastung kommt. Erst zum Zeitpunkt des Vollausbaus von G 9 ist ein höherer Bedarf an Lehrkräften nötig. Da die Lehrkräfteversorgung von grundsätzlicher Frage für alle Schulformen ist, besteht jedoch nur bedingt eine Sondersituation. Da die Lage bekannt ist, kann zeitgleich mit der Umstellung auch dieses Handlungsfeld angegangen werden.
 - 3.2 Raumbedarf: Die Umstellung auf G8 ermöglichte den Schulen, Räume anders zu nutzen (z.B. für Differenzierungsangebote). Wenn die Schülerzahl nicht aufwächst, ist zumindest prinzipiell eine Rückführung der Nutzung möglich. Ob das vor Ort sinnvoll ist, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden. Ganz allgemein ist die Raumnutzung immer an die gesetzlichen Grundlagen und an didaktische Konzepte zu binden.
 - 3.3 „Nuller“-Jahrgang: Während die Einführung von G 8 zu „doppelten“ Abiturjahrgängen geführt hat, resultiert aus der Rücknahme der Reform ein sog. „Nuller“-Jahrgang. Aber ähnlich wie sich die G 8-Reform über mehrere Jahre gestreckt hat, findet die Rückkehr zu G 9 nicht an einem deutschlandweit gültigen Stichtag statt. Daher werden sich Effekte für den Arbeitsmarkt und die Hochschulen nicht so stark ergeben, wie befürchtet werden könnte. Die Wirtschaft und der tertiäre Bildungssektor werden jedoch ihre Attraktivität erhöhen müssen, um ihre Ausbildungs- und Studienplätze zu füllen. Daraus ergeben sich ggf. Vorteile für die Absolventen anderer Schulformen oder beruflich qualifizierte Studienbewerber. Innerhalb des gymnasialen Bildungsganges ist aber schon jetzt zu bedenken, dass für Schulformwechsler (z.B. aus der Realschule) und für Wiederholer besondere Angebote bereit gestellt werden müssen. Hier bieten sich regionale Lösungen an, wenn z.B. Gymnasien bei G 8 bleiben.
4. Fazit: Der vorliegende Gesetzesentwurf definiert in nachvollziehbarer Art und Weise die Prozesse und Zeitpunkte des Umstiegs von G 8 auf G 9. Er trägt dem artikulierten Wählerwillen grundsätzlich Rechnung und sorgt zudem durch die angelegte Phrasierung für einen schnellstmöglichen sowie verantwortungsvollen Übergang.

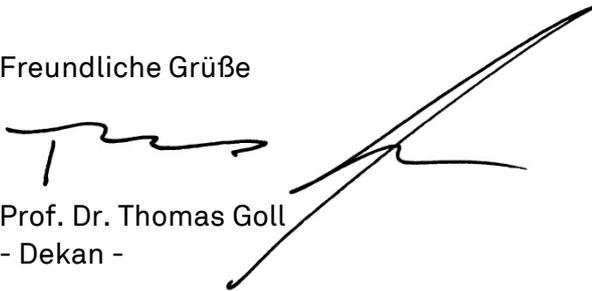
Literatur:

Die Zukunft des Gymnasiums: Qualität statt Quantität - Ein Aufruf zur Versachlichung der Debatte um G8 / G9 (17.06.2014).

Homuth, Christoph (2017): Die G8-Reform in Deutschland. Auswirkungen auf die Schülerleistung und Bildungsungleichheit. Wiesbaden.

Kühn, Svenja Mareike (2014): Sind 12 Schuljahre ausreichend für den Zugang zur Hochschule? Der doppelte Abiturjahrgang aus empirischer Perspektive. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 3, S. 8-33.

Freundliche Grüße



Prof. Dr. Thomas Goll
- Dekan -